

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 110/13 B

L 7 AL 59/09 (Hessisches LSG)
S 26 AL 2362/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 30. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Das Vorbringen des Beschwerdeführers zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 3 Zur formgerechten Darlegung grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung in einem Revisionsverfahren durch das Bundessozialgericht (BSG) zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*).
- 4 Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer mit den in der Begründungsschrift formulierten Fragen zur Verwertbarkeit eines mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belegten Grundstücks sowie zur abstrakten Verkehrswertermittlung bzw zur Bedeutung eines vom Schuldner mit dem betreibenden Gläubiger abgestimmten Verwertungsmodells Rechtsfragen aufgeworfen hat, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden können (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris RdNr 3*). Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit.
- 5 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, die für die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) maßgeblichen Rechtsgrundlagen - nämlich die Vorschriften zur Arbeitslosenhilfe (Alhi) - darzustellen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich um außer Kraft getretenes Recht handelt, auszuführen, dass nach diesen Vorschriften entweder noch eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden ist oder dass sich die aufgeworfenen Rechtsfragen in gleicher Weise nach geltendem Recht stellen (*vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Die Beschwerdebegründung enthält ferner keinerlei Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (*zur Erforderlichkeit einer solchen Auseinandersetzung im Rahmen der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit vgl ua Beschlüsse des Senats vom 13.8.2008 - B 11 AL 8/08 B - Juris RdNr 3, und vom 19.8.2009 - B 11 AL 116/09 B - Juris RdNr 3*). Erwähnt wird vom Beschwerdeführer lediglich die Entscheidung des BSG vom



6.12.2007 (*B 14/7b AS 46/06 R - BSGE 99, 248 = SozR 4-4200 § 12 Nr 6*); es fehlt jedoch an einer nachvollziehbaren Darstellung der tragenden Erwägungen des BSG, einer schlüssigen Erläuterung der Übertragbarkeit dieser Erwägungen auf das Alhi-Recht sowie an eindeutigen Ausführungen zum angeblichen Klärungsbedarf.

- 6 Mangels hinreichender Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit ist nicht näher darauf einzugehen, dass die Beschwerdebegründung auch keine klaren Ausführungen zur Klärungsfähigkeit enthält. Der Vortrag, die aufgeworfenen Rechtsfragen seien "klärungsbedürftig", weil das angefochtene Urteil auf der "vorstehend dargestellten Rechtsauffassung des LSG" beruhe, ist unsubstantiiert und unter Berücksichtigung der Darstellung der Auffassung des LSG auf Seite 3 der Begründungsschrift nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Soweit der Beschwerdeführer im Kern seines Vorbringens geltend macht, die Entscheidung des LSG sei sachlich unzutreffend, verkennt er, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache zu befinden ist.
- 7 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügt das Vorbringen, das LSG habe im Rahmen der Amtsermittlungspflicht der Frage nachgehen müssen, ob es Umstände gebe, die eine Abweichung "von der Regelfläche" rechtfertigen. Insoweit beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Insoweit obliegt es nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls einem anwaltlich vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechtzuerhalten (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss konkret vorgetragen werden, dass vor dem LSG ein Beweisantrag formgerecht gestellt worden ist (*vgl zu den Anforderungen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Dass dies der Fall gewesen wäre, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

